

Stuhl sich entschieden habe, bei Ministerpräsident Clemenceau in seiner Eigenschaft als Präsident der Friedenskonferenz zu intervenieren, um ihm die schmerzlichen Empfindungen der Familien auseinanderzusetzen, die die Befreiung ihrer Söhne, von denen viele schon fünf Jahre Kriegsgefangen seien, verlangen.

Monsignore Cerretti fügte hinzu: Der Vatikan hat geglaubt, diesen Schritt unternehmen zu können und zu müssen, weil das Inkrafttreten des Friedensvertrages als unmittelbar bevorstehend betrachtet wird. Andererseits ist dieser Schritt nur die Fortsetzung des vom Heiligen Stuhl zugunsten der Kriegsgefangenen ohne Rücksicht auf deren Rationalität unternommenen Werkes, dessen Nützlichkeit und wohltuenden Erfolg die ganze Welt anerkannt hat.

Der Gesetzentwurf der Reichs-einkommensteuer

Aus dem Inhalt des Entwurfs, der der Nationalversammlung eben zuging, sei folgendes mitgeteilt: Die persönliche Steuerpflicht erstreckt sich auf alle Deutschen, soweit sie sich nicht länger als zwei Jahre dauernd im Auslande aufhalten, ohne im Inlande einen Wohnsitz zu haben, weiter auf Nichtdeutsche, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz haben oder sich dort des Erwerbes wegen oder länger als sechs Monate aufhalten. Diese Personen werden mit ihrem Gesamteinkommen zur Einkommensteuer herangezogen. Außerdem werden alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt mit ihrem Einkommen aus inländischem Grundbesitz, Gewerbebetrieb, aus einer im Inlande ausgeübten Erwerbstätigkeit oder mit solchen regelmäßig wiederkehrenden Bezügen oder Unterhaltungen, die aus inländischen öffentlichen Kassen oder früheren Dienstleistungen oder Berufstätigkeit gewährt werden, steuerpflichtig.

Der Begriff des Einkommens ist wesentlich erweitert worden. Nach dem Entwurf gelten als Einkommen alle Einkünfte aus Grundbesitz, aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen und aus Arbeit, sowie sonstige Einnahmen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einmalige oder wiederkehrende Einkünfte handelt oder aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Es gehören demnach zum steuerbaren Einkommen alle Einkünfte, die nicht ausdrücklich im Gesetz davon ausgenommen sind. Von den Einkünften, die als steuerbares Einkommen nicht gelten und bei Berechnung des steuerbaren Einkommens auch nicht berücksichtigt werden brauchen, sind besonders folgende zu erwähnen: 1. einmalige Vermögenszuwächse in Form von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen, Ausstattungen oder Aussteuerungen, 2. Kapitalabfindungen auf Grund von Versicherungen, 3. Kapitalabfindungen, 4. Verfallleistungen, Kriegs-, Alters- und Tropenzulagen sowie Pensions- und Rentenerhöhungen, 5. sonstige Versorgungsbezüge, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden, soweit sie zusammen mit den unter 4 genannten Gebührensätzen den Betrag von 2000 M. nicht übersteigen, 6. die Naturalbezüge der Reichswehr und der Reichsmarine, 7. Bezüge des Steuerpflichtigen aus einer Krankenversicherung, 8. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterhaltungen wegen Dienstbeschädigung oder als Unterhaltungen für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt sind, 9. Gewinne, die durch Veräußerung von Gegenständen erzielt werden, die nach dem Vermögenssteuergesetz (§ 5) zum nichtsteuerbaren Vermögen gehören, sofern die Gegenstände nicht in der Absicht der Wiederveräußerung erworben worden sind, 10. Gewinne, die durch Veräußerung von Grundstücken erzielt worden sind, vorausgesetzt, daß die Grundstücke nicht innerhalb der letzten zehn Jahre oder in der Absicht der Wiederveräußerung erworben waren.

Zur Feststellung des steuerbaren Einkommens dürfen beim Gesamtbetrag der Einkünfte folgende Abzüge gemacht werden: 1. Ertragssteuern und die üblichen Werbungskosten, 2. die von dem Steuerpflichtigen gezahlten Schuldzinsen, Renten und dauernden Lasten (Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungsspflicht sind aber nicht abzugsfähig, auch wenn sie auf Grund einer Privatverpflichtung zur Unterhaltung erfolgen), 3. Beiträge zu den Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten- und Invalidenversicherungen, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, 4. Beiträge zu Sterbekassen bis zu einem Jahresbeitrag von insgesamt 100 M., 5. Beiträge zu den gesetzlichen Berufsvertretungen, 6. bei einzelnen Veräußerungen tatsächlich erlittene Verluste, es sei denn, daß im Falle der gewinnbringenden Veräußerung der Gewinn nicht zum steuerbaren Einkommen gehören würde. Andere Abzüge als die vorbenannten sind nicht gestattet.

Der Steuertarif ist gegenüber den Landeseinkommensteuern zum Teil wesentlich erhöht worden. Es darf dabei allerdings nicht übersehen werden, daß die Reichssteuer an Stelle der Landes- und Gemeindeeinkommensteuer tritt. Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von 1000 M. übersteigende Teil des steuerbaren Einkommens. Einkommen unter 1000 M. bleiben völlig steuerfrei, während alle Einkommen über 1000 M. einen Anbruch auf Abzug auf 1000 M. haben. Der steuerfreie Einkommenanteil erhöht sich um 500 M. für die erste, um weitere 300 M. für jede weitere zur Haushaltung zählende Person des Steuerpflichtigen. Der Tarif ist progressiv durchgestaffelt. Die Einzelheiten sind aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Die Einkommensteuer beträgt:	
für die ersten angefallenen oder vollen 1000 M. des steuerpflichtigen Einkommens	10 v. H.
von da ab für die nächsten angefallenen oder vollen 1000 M. des steuerpflichtigen Einkommens	11 v. H.
von da ab für je weitere 1000 M. des steuerpflichtigen Einkommens bis	15 000 M.
erhöht sich der Tarif um je 1 v. H. bis zu	24 v. H.

von da ab für je weitere 2000 M. steuerpflichtigen Einkommens bis	28 000 M.
erhöht sich der Tarif um je 1 v. H. bis zu	30 v. H.
von da ab für je weitere 3000 M. steuerpflichtigen Einkommens bis	48 000 M.
erhöht sich der Tarif um je 1 v. H. bis zu	34 v. H.
von da ab für je weitere 5000 M. steuerpflichtigen Einkommens bis	90 000 M.
erhöht sich der Steuerfuß um je 1 v. H. bis	44 v. H.
von da ab für je weitere 10 000 M. steuerpflichtigen Einkommens bis	140 000 M.
erhöht sich der Steuerfuß um je 1 v. H. bis	49 v. H.
von da ab für je weitere 20 000 M. steuerpflichtigen Einkommens bis	200 000 M.
erhöht sich der Steuerfuß um je 1 v. H. bis	52 v. H.
von da ab für je weitere 30 000 M. steuerpflichtigen Einkommens bis	280 000 M.
erhöht sich der Steuerfuß um je 1 v. H. bis	54 v. H.
von da ab für je weitere 40 000 M. steuerpflichtigen Einkommens bis	300 000 M.
erhöht sich der Steuerfuß um je 1 v. H. bis	55 v. H.
von da ab für je weitere 50 000 M. steuerpflichtigen Einkommens bis	500 000 M.
erhöht sich der Steuerfuß um je 1 v. H. bis	59 v. H.
für weitere Beträge über 500 000 M. beträgt der Steuerfuß	60 v. H.

Bei außergewöhnlichen Belastungen, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, sind bei Einkommen bis zu 20 000 M. Ermäßigungen der Steuerhöhe zulässig, und zwar in folgender Weise: Die Ermäßigung darf betragen: Bei Einkommen bis zu 10 000 M. bis zu 50 v. H., bei Einkommen bis zu 20 000 M. bis zu 25 v. H. Als außergewöhnliche Belastungen gelten solche, die durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt mittellose Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendung in Hausständen infolge der Erwerbstätigkeit der Ehefrau verursacht werden. Hinsichtlich des Steuerfußes ist noch von Wichtigkeit die Bestimmung, daß bei Gewinnen aus einzelnen Veräußerungsgeschäften, bei Einnahmen, welche die Entlohnung für eine über mehrere Jahre erstreckende wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeit derselben bei außerordentlichen Wahnungen und bei Steuer von dem gesamten steuerpflichtigen Einkommen nach dem Hundertsatz erhoben wird, der sich nach Abzug der außerordentlichen Einnahme von dem übrigen Einkommen berechnet.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt jeweilig für ein Rechnungsjahr nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen, das der Steuerpflichtige in dem dem Rechnungsjahr unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahr bezogen hat. Für die Feststellung des Einkommens aus Gewerbe und Bergbau, sowie aus Land- und Forstwirtschaft tritt an Stelle des Kalenderjahres das Wirtschaftsjahr (Betriebsjahr), sofern der Steuerpflichtige ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr angenommen hat. Für alle Personen mit einem steuerbaren Einkommen von über 3000 M. besteht Deklarationspflicht.

Ueber die Entrichtung der Steuern bringt der Entwurf ganz neue Bestimmungen, wie sie der Steuererhebung bisher unbekannt waren. Das Prinzip der Steuererfassung an der Quelle, das bereits seit langem in verschiedenen ausländischen Staaten praktisch angewandt war, hat auch im vorliegenden Entwurf für Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, Aufnahme gefunden. In dem maßgebenden Paragraphen heißt es darüber:

Der Arbeitgeber hat bei der Lohnzahlung 10 v. H. des baren Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und nach Verordnung des Reichsministers der Finanzen für den einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einzufleßen und zu entwerfen. Der Arbeitnehmer kann die eingelebten und entwerteten Stempelmarken wie bares Geld bei seiner Steuer-schuld einzahlen. Im übrigen geschieht die Steuerentrichtung in der üblichen Weise.

Nach dem Entwurf soll das Reichseinkommensteuergesetz bei gleichzeitiger Aufhebung der Landeseinkommensteuergesetze mit dem 1. April 1920 in Kraft treten. Bis zur Veranlagung nach den neuen Vorschriften soll die Staats- und Gemeindeeinkommensteuer weiter erhoben werden, die nach der letzten landesrechtlichen Einkommensteuerveranlagung zu entrichten war.

Ferner ist der Nationalversammlung der Entwurf eines Kapitalertragsteuergesetzes zugegangen. Nach dem Entwurfe wird von den Erträgen auf Kapitalvermögen eine Reichssteuer erhoben. Steuerpflichtig sind die Erträge aus inländischen und ausländischen Kapitalanlagen. Da die Steuer eine Ertragsteuer ist, so kommt ein Abzug von Schuldzinsen oder Werbungskosten nicht in Betracht. Nur von den Erträgen der ausländischen Kapitalanlagen kann die auf dem Ertrage ruhende Auslandssteuer abgezogen werden. Die Vereinbarungen, wonach der Schuldner die Steuer zu Lasten des Gläubigers übernimmt, sind nichtig. Die Steuer beträgt 10 v. H. Bei kleinen Rentnern wird unter gewissen Bedingungen die Kapitalertragsteuer zu drei Vierteln auf die Einkommensteuer angerechnet. Das Gesetz soll am 1. März 1920 in Kraft treten.

Die neue Note

Berlin, 2. Dezember. Dem deutschen Vertreter in Paris ist am 2. Dezember folgende Note zugegangen: Sie haben am 27. November ein Schreiben für die Heim-schaffung der deutschen Kriegsgefangenen an mich gerichtet, das eine Reihe von Behauptungen enthält, deren Schmei-bender Ton nicht ausreicht, um ihre Unrichtigkeit zu verdecken. Ganz allgemein hatte Deutschland in der

Kriegsgefangenenfrage nur ein in dem von ihm unterzeichneten Friedensvertrag formuliertes Recht, nämlich auf Beginn der Heim-schaffung mit dem Tage der Inkraftsetzung des Vertrages, die auf den endgültigen Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. Jede Abweichung von diesen Bestimmungen, die für die Vertragsteile Gesetz sind, ist eine Vergünstigung. Die Behauptung, die Gefangenen seien schuldlos und für die Kriegsvorgänge nicht verantwortlich, läßt übrigens der Prüfung nicht stand. Ihre Note erklärt, die französische Regierung habe zuerst am 29. August 1919 und später aus Anlaß der deutschen Kohlenlieferungen oder bei der Zahlung einer Million an das Rote Kreuz als Sühne für die Ermordung des Sergeanten Manheim in Berlin bestimmte Verpflichtungen hinsichtlich der früheren Heim-schaffung der deutschen Kriegsgefangenen übernommen. Diese dreifache Behauptung entbehrt der Ver-sicherung. Niemand ist die französische Regierung eine eigene Verpflichtung in der Frage eingegangen, die zur Zuständigkeit der Gesamtheit der Verbündeten gehört. — Die Erklärung vom 29. August, die aus Gründen der Menschlichkeit und nicht gegen etwaige Zugeständnisse von deutscher Seite den Entschluß der Verbündeten verkündet hat, das Inkrafttreten des Friedensvertrages hinsichtlich der Heim-schaffung der Gefangenen vorzudatieren, ist später erfolgt als die Besprechungen über die Kohlenfrage und diejenigen über den Sergeanten Manheim, die daher jedenfalls eine vollkommene Befriedigende Lösung dadurch gefunden haben, daß die französische Regierung der Heim-schaffung zugestimmt hat. Diese Erklärung ist nicht zwischen der französischen und der deutschen Regierung in der Form eines aus Verhandlungen hervorgegangenen Versprechens vereinbart worden; es ist dies eine humanitäre Erklärung aller Verbündeten über die Gesamtheit der von ihnen gemachten deutschen Gefangenen. Die Erklärung verknüpft 1. den sofortigen Beginn der Heim-schaffung, 2. die mögliche Unterbrechung dieser wohlwollenden Politik für den Fall, daß die deutsche Regierung und das deutsche Volk nicht alle die Verpflichtungen aus dem Waffenstillstand, der sie bis zu der endgültigen Ratifizierung des Vertrages bindet, erfüllen sollte. — Gemäß diesem einseitigen Entschluß der Verbündeten hat die Heim-schaffung sofort begonnen und ist mehrere Monate lang durch die Rückkehr der deutschen Gefangenen aus England, Amerika und Belgien verwirklicht worden. — Gemäß der Erklärung vom 29. August wurde die Heim-schaffung der Gefangenen eingestellt wegen Verletzungen, der Nichterfüllung und der unvollständigen Erfüllung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch die deutsche Regierung. — Das Versprechen und die Drohung, die von der Gesamtheit der Alliierten aus freien Stücken ausgeprochen wurden, sind hiernach strikt ausgeführt worden. Durch die Note vom 1. November sind der deutschen Regierung alle ihre Verstöße gegen die beim Waffenstillstand vom 11. November 1918 getatete vor einem Jahre übernommenen Verpflichtungen vorgehalten worden. Sie wurde von den Maßnahmen und Strafen unterrichtet, die vorgesehen sind, um die vollkommene Durchführung der im Friedensvertrage nicht erneuerten Waffenstillstandsbedingungen zu sichern. Die französische Regierung verfolgt keine auf die Zurückhaltung der Kriegsgefangenen gerichtete Politik und bedient sich ihrer nicht als Druckmittel. Sie hält sich lediglich an die Bestimmungen des Vertrages, und wenn die im August eingeleiteten wohlwollenden Maßnahmen nicht bis zu Ende durchgeführt wurden, so ist dies ausschließlich auf die Verstöße der deutschen Regierung gegen ihre eigenen Verpflichtungen zurückzuführen. — Die Verantwortlichkeit Deutschlands für die Verzögerung in der Heim-schaffung der deutschen Gefangenen ergibt sich unmittelbar und schlagend aus der Tatsache, daß auf die Note der Alliierten vom 1. November keine Antwort erteilt wurde und daß die deutschen Vertreter, nachdem sie zur Regelung der Arbeit der zur Ausführung des Friedensvertrages eingesetzten Kommissionen nach Paris entsandt waren, am Tage nach ihrer Ankunft wieder nach Berlin zurückberufen wurden, obwohl das Datum und das Verfahren für die Prüfung der aufgeworfenen Fragen im Einvernehmen mit diesen Delegierten festgesetzt worden waren. Die deutsche Regierung ist es, die sich der Frage der Kriegsgefangenen zur Erregung der deutschen öffentlichen Meinung gegen die Alliierten und ganz besonders gegen Frankreich zu bedienen sucht. Dies wird durch die Tatsache erwiesen, daß die Konferenz der Ratifikation und (eine Bestimmung des Friedensvertrages, die auch für den Zeitpunkt der demnächstigen Rückkehr der Gefangenen maßgebend ist), auf den 1. Dezember festgesetzt hatte. Anstatt sich an den in Aussicht genommenen Abschlußverhandlungen zu beteiligen, hat die deutsche Regierung eine dilatorische Haltung eingenommen und in einem unerträglichen Ton eine Erörterung über die Heim-schaffung der Gefangenen eröffnet, obwohl es in ihrer Macht stand, daß diese sogleich nach Ende vorigen Monats, das heißt nach wenigen Tagen heimkehrten.

Der hinhaltende Charakter dieses Vorgehens und die in der Ratifikation durch das eigene Verhalten Deutschlands eingetretene Verzögerung lassen die volle Verantwortung für das Verbleiben der Gefangenen in Frankreich, wo sie überlags nicht nur human, sondern mit Wohlwollen behandelt werden, auf Deutschland zurückfallen. Ohne auf die (im übrigen der Richtigstellung bedürftigen) Verteilungsverhältnisse hinsichtlich Schlesiens und Oberschlesiens auf die Frage der baltischen Provinzen nach Deutschland erst auf starken Zwang hin zur teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtung verstanden hat) noch auf Artikel 51 der Verfassung (der bis zum heutigen Tage noch nicht aufgehoben ist) wartet doch die deutsche Regierung den letzten Augenblick und einen tatsächlichen und moralischen